

Allgemeine Einkaufsbedingungen der EHRMANN AG OBERSCHÖNEGG IM ALLGÄU

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen liegen allen unseren Bestellungen zugrunde, soweit nicht im Einzelfalle etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Diese sind Vertragsbestandteil und gelten als vom Lieferant angenommen und zwar auch für zukünftige Lieferungen, wenn dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Liefer- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten die Lieferungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

2. Auftrag, Lieferfrist

2.1 Allein maßgebend für Preis, Umfang, Art und Termin der Lieferung ist der Ihnen schriftlich erteilte Auftrag. Mündliche und telefonische Bestellungen und Vereinbarungen müssen aus diesem Grunde von uns schriftlich bestätigt werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Mit dem Zugang des schriftlichen Auftrages ist dieser für beide Seiten bindend, sofern nicht binnen einer Frist von drei Arbeitstagen widersprochen wird.

2.2 Ist die Einhaltung des Liefertermins in Frage gestellt, muss der Lieferant uns davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Einseitige Änderungen des Liefertermins durch den Lieferanten sind nicht gestattet. Teilleistungen beenden den Verzug nicht. Sind wir durch den Lieferverzug gezwungen, uns anderweitig einzudecken, so trägt der Lieferant die Differenz zwischen dem mit ihm vereinbarten und dem höheren Preis, den wir für die anderweitige Eindeckung aufwenden müssen. Weitergehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.

Werden vereinbarte Lieferfristen nicht eingehalten, sind wir nach dem fruchtlosen Ablauf einer gesetzlich angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

Verlangen wir Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns, so bemisst sich die Höhe des entgangenen Gewinns auf 5 % des entgangenen Umsatzes nach Abzug von vereinbarten Rabatten und Boni. Weitergehende Schadensersatzansprüche sowie individuelle Vertragsstrafenvereinbarungen bleiben unberührt.

2.3 Im Verzugsfalle sind wir außerdem berechtigt, als Verzugschaden ohne besonderen Nachweis 1 % des Bestellwertes pro angefangene Woche höchstens aber 10 % des Bestellwertes zu verlangen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretungsverbot

3.1 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise (ohne MwSt.). Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist auf den Rechnungen gesondert auszuweisen.

3.2 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung nach Versand getrennt von der Ware abzuschicken und unter Bezugnahme auf unser Bestellzeichen zu erstellen. Sie werden nach unserer Wahl in Euro oder in einer anderen Währung erstellt. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. Bei Import sind die erforderlichen Unterlagen der Ware mitzugeben.

Auf Rechnungen, Lieferschein und im Schriftverkehr sind stets vollständige Bestell-Nr., Bestelldatum und den Name der Bestellperson anzugeben. Soweit von uns Versandanzeigen gewünscht werden, sind diese vor dem Abgangstag der Lieferschein dem Warenempfänger zuzustellen.

3.3 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb einer Zahlungsfrist von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder 30 Tage netto. Das Eingangsdatum der Rechnung (Eingangsstempel) bei der Ehrmann AG ist ausschlaggebend für den Beginn der Skontierungsfrist. Trifft die Ware später ein als die Rechnung, gilt für die Skontierungsfrist das Wareneingangsdatum.

Bei Reklamationen (z. B. Mängelrügen und fehlerhaften Rechnungsstellungen) beginnt die Zahlungsfrist nach Abklärung der Beanstandungen.

3.4 Die Lieferung erfolgt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten bis auf die Entladerampe der Ehrmann AG Produktionsstandorte frei Haus. Berechnete Verpackung (außer Kartons) ist nach Rücksendung zum vollen Wert gutzuschreiben.

3.5 Ohne unsere schriftliche, gesonderte Genehmigung darf der Lieferant weder die Lieferverpflichtung noch den Zahlungsanspruch aus diesem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, abtreten oder verpfänden. Das Abtretungsverbot gilt nicht im Anwendungsbereich des § 354a HGB.

4. Eigentumsvorbehalt

Eigentum und sämtliche Urheberrechte an von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Mustern (z. B. Zeichnungen, Filme, Druckstöcke, Druckwalzen usw.) bleiben bei der Ehrmann AG (Besteller). Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und können vom Besteller jederzeit zurückverlangt werden.

5. Beanstandungen, Gewährleistung, Garantie, Haftung

5.1 Alle Mehrkosten und Schäden, die durch falsche Ablieferung oder sonstige Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Dies gilt auch für Lieferungen an einen von uns als Empfänger bezeichneten Dritten. Für Waren, die nicht entsprechend diesen Bedingungen zugestellt werden, erkennen wir eine Zahlungsverpflichtung nur an, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung nach zuverlässiger Überprüfung durch unsere Beauftragten festgestellt werden konnte.

5.2 Durch die Annahme der umstehenden Bestellung übernimmt der Lieferant ausdrücklich die Haftung für alle Folgen und Nachteile, die uns aus etwaigen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte Dritter sowie aus Verstößen des Lieferanten gegen sonstige gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen insbesondere lebensmittelrechtliche und kennzeichnungsrechtliche Bestimmungen, gegenüber Behörden oder Dritten entstehen.

5.3 Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. (§433 Abs. 1 Satz 2 BGB). Die Übernahme erfolgt in allen Fällen vorbehaltlich eventueller Mängelrügen. Soweit eine unverzügliche Untersuchung der gelieferten Ware nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, wird der Besteller die Ware nach vertragsgerechter Anlieferung am vereinbarten Lieferort unverzüglich untersuchen. Ohne Untersuchung offen zutage tretende Mängel wird der Besteller unverzüglich rügen. Mängel, die erst im Rahmen der gebotenen

Untersuchung erkennbar sind, werden unverzüglich nach Abschluss der Untersuchung gerügt. Versteckte Mängel werden unverzüglich gerügt sobald sie erkannt werden. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die Untersuchung der Ware nur stichprobenweise erfolgt, sofern dies den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges sowie der Art und dem Umfang der Lieferung entspricht. Im Hinblick auf die vorstehenden Regelungen gelten Mängelrügen als unverzüglich, wenn sie innerhalb von 2 Wochen nach Erkennen bzw. Erkennbarkeit des Mangels erfolgen, sofern nicht im Einzelfall insbesondere bei verderblicher Ware, eine kurzfristigere Rüge geboten ist. Die Mängelanzeige kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Der Lieferant kann sich nicht auf eine Verletzung der Rügeobliegenheit seitens des Bestellers berufen, wenn die Mangelhaftigkeit der Ware auf Umständen beruht, die der Lieferant kennt oder über die er nur infolge grober Fahrlässigkeit in Unkenntnis sein konnte. Die Mängelrüge können wir auch dann noch erheben, wenn die Ware be- und verarbeitet und veräußert worden ist. Die Ansprüche aus der Haltbarkeitsgarantie verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB).

Die zu liefernde Ware muss die in unserer Bestellung genannten Eigenschaften aufweisen, insbesondere müssen Lebensmittel in ihrer Zusammensetzung, Qualität, Verpackung und Deklaration den jeweils geltenden deutschen und europäischen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sowie den besonderen Auflagen des Bestellers und den Angaben der Lieferantenspezifikationen entsprechen. Dies gilt z. B. für Gewicht, Stückzahl, Markt- und Gütevorschriften, Partiemuster etc.

Entspricht die angelieferte Ware nicht den genannten Bedingungen, können wir die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen.

Die Folgeschäden aus Schlechtlieferungen wie z. B. Kosten für Rücksendung, Ersatzlieferung, eventuelle Nachbesserung, eventuelle Schadensersatzansprüche Dritter wie z. B. die Produzentenhaftung, sind von dem Lieferanten zu tragen.

5.4 Der Lieferant der Ware garantiert, dass die Ware nach allen in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen hergestellt wird. Der Hersteller ist verpflichtet, einen Nachweis hierüber durch die Aufzeichnungen des Betriebslabors oder einer anderen neutralen, amtlich anerkannten Stelle und zwar je nach Produktionsmuster pro Produktionstag und Produktionscharge, zu führen. Diese Produktionsmuster gehen zu Lasten des Lieferanten.

Der Lieferant hat die Untersuchungsergebnisse sowie Einwaagenlisten zur Einsicht bereitzuhalten und übernimmt bei Beanstandungen die volle Verantwortung für die Produktion.

6. Gerichtsstand

6.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der von uns angegebene Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist Oberschöneck.

Im Verhältnis zu Kaufleuten im Sinne des HGB ist ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile Memmingen. Im übrigen gilt dies für Ansprüche, die gegen einen Vertragspartner geltend gemacht werden, der nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung unserer Ansprüche nicht bekannt ist.

6.2 Streitigkeiten aus diesem Vertrag können nach Wahl des Bestellers entweder durch ein Schiedsgericht oder durch die ordentlichen Gerichte in Memmingen bereinigt werden, soweit beide Parteien Kaufleute im Sinne des HGB sind.

Für den Fall, dass das Schiedsgerichtverfahren gewählt wird, besteht dieses aus drei Schiedsrichtern. Die klagende Partei hat dem anderen Teil durch Einschreibebrief den von ihr gewählten Schiedsrichter zu benennen und ihn aufzufordern, einen weiteren Schiedsrichter innerhalb von 14 Tagen ab Empfang des Briefes zu benennen. Versäumt die beklagte Partei die Frist, so kann die Klagepartei den örtlich zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten um die Ernennung des zweiten Schiedsrichters ersuchen. Die beiden von den Parteien ernannten Schiedsrichter wählen den Obmann. Dieser muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht innerhalb von drei Wochen ab Ernennung des zweiten Schiedsrichters einigen, so kann die Klagepartei den Oberlandesgerichtspräsidenten um Ernennung des Obmannes ersuchen.

Die Art der Durchführung des Verfahrens bestimmt das Schiedsgericht nach freiem Ermessen, doch soll, wenn nicht beide Parteien verzichten, eine mündliche Verhandlung stattfinden. Dem Verfahren zugrunde gelegt werden die Regeln der Zivilprozessordnung.

Es erhalten der Obmann des Schiedsgerichts eine Vergütung in der Höhe, wie sie von einem Rechtsanwalt in einem Verfahren zweiter Instanz anfallen würde, die anderen Schiedsrichter in Höhe der Anwaltsgebühren eines Verfahrens erster Instanz.

6.3 Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern wird die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 (CISG) vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den INCOTERMS 2000 der Internationalen Handelskammer Paris (ICC) vom 01.01.2000 in der im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung auszulegen.

7. Salvatorische Klausel

Soweit diese Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Datenschutz, Verschwiegenheitspflicht

8.1 Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Lieferanten, gleich ob diese vom Lieferanten selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, Stillschweigen über die von uns getätigten Aufträge zu bewahren und insbesondere Dritten ohne Zustimmung von uns keine Kenntnis über Umfang und die Art der gelieferten Waren und Gegenstände sowie deren Verwendung zu geben.